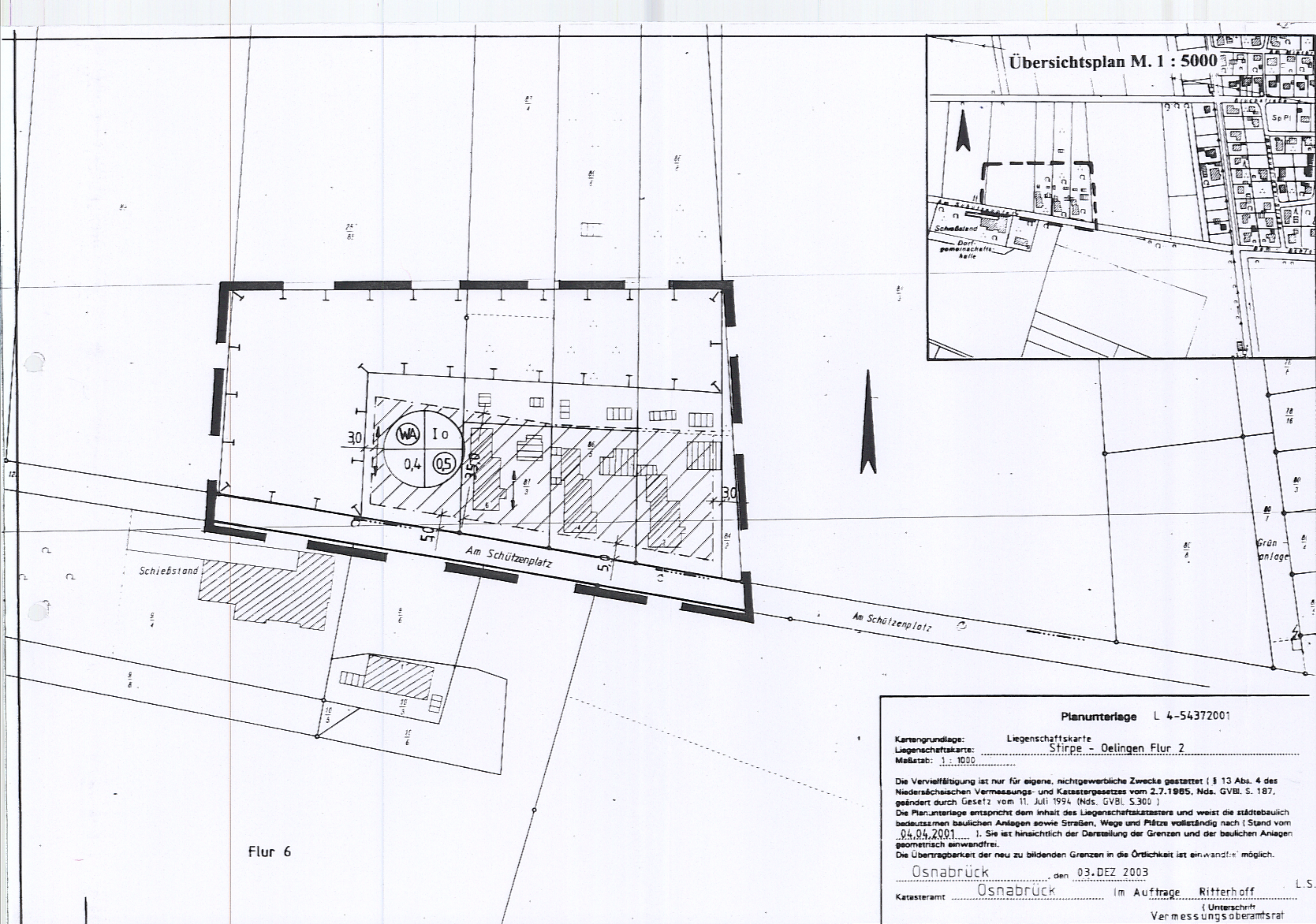




Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl
0,5 Geschosflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze

o offene Bauweise
--- Baugrenze
Hauptfirsstrichung (Ausnahme um 90° zulässig)

4. Verkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie
— Straßenverkehrsfläche

5. Grünflächen

Grünfläche privat

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BBauG)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese meldepflichtig sind. (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Baugestalterische Festsetzungen

§ 1 Dachneigung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat die Dachneigung 35° - 43° zu betragen.

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO können mit einem Flachdach errichtet werden.

§ 2 Traufenhöhe

Die Traufenhöhe darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut gem. § 16 (2) Ziffer 4 i.V.m. § 18 (1) BauNVO, das Maß von 3,50 m nicht überschreiten.

Planrechtliche/textliche Festsetzungen

§ 1 Hauptfirsstrichung

Von der Festsetzung der Hauptfirsstrichung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte gem. § 31.1 BauGB eine Ausnahme um 90° zulassen.

§ 2 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf gemessen an der Mitte des Hauptkörpers höchstens 0,80 m betragen.

§ 3

Von der Zahl der Vollgeschosse ist gem. § 31.1 BBauG eine Ausnahme um + ein Vollgeschöß zulässig, wenn es sich hierbei um ein Dachgeschöß handelt, das im Sinne von § 2 (6) NBauO als Vollgeschöß gilt.

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan „Am Schützenplatz“ bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen und örtlichen baugestalterischen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bohmte, den 24. Juli 2001

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 26. März 2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schützenplatz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 26. April 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 26. März 2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26. April 2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 07. Mai 2001 bis 06. Juni 2001 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bohmte, den 19. Juni 2001

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 24. Juli 2001

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15. November 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15. November 2001 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 06. Dezember 2001

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-umstehende Abwägung mit der vorgelegten Umschrift/Ausfertigung beglaubigt wird. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der/des Bebauungsplans

überreicht.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.

Bohmte, den 07. Mai 2001

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister

-2. Ausfertigung-

Bebauungsplan „Am Schützenplatz“

der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen

Aufgestellt:

Gemeinde Bohmte
Der Gemeindedirektor

i. A. Brau

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 15.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück